

zeitigen Quellen der ganzen Provinz hätte die Gemeinsamkeiten der Entwicklung, soweit sie vorhanden sind, fühlbarer hervortreten lassen; der von W. gewählte Weg, die Quellengeschichte jedes Rechtsgebiets gesondert darzustellen, vermag dagegen eindringlich die Verschiedenheit und die bis ins 19. Jh. ungebrochene Eigenständigkeit der Rechtsentwicklung innerhalb der einzelnen Landschaften aufzuzeigen. Jütisches, nordfriesisches und fehmarnsches Recht stehen in Schleswig, Holsten- und Dithmarschenrecht in Holstein ohne stärkere Berührung nebeneinander; nur das Deichrecht der nordfriesischen Sünsharden hat sich auch in Dithmarschen und in den Elbmarschen durchzusetzen vermocht. Eine Darstellung des Eindringens der fremden Rechte in die Herzogtümer, ganz auf eigenen Forschungen des Verfassers beruhend, zieht dann einen Querschnitt durch die Rechtsgeschichte des Landes. Hier müßte das Gemeinsame der Rechtsentwicklung seinen Ausdruck finden; aber das Trennende überwiegt: anders verläuft die Rezeption in Holstein, anders in Dithmarschen. So zeigt dieser Abschnitt die Richtigkeit der von W. zuvor gewählten Darstellungsweise. Es ist im Rahmen dieses Berichts unmöglich, auf besonders anziehende Einzelfragen einzugehen. So sei hier nur dem Verfasser gedankt für die Neuerschließung der reichen Rechtsquellen einer Landschaft, die bis in die Neuzeit hinein germanische Rechtszustände bewahrt hat. Möge der Quellengeschichte bald der zweite Teil, die Ausgabe der wichtigsten Texte, folgen!

Im Felde.

W. Barckhausen.

Karl Haff, Übereinstimmungen im Stadtrecht von Schleswig (Haitzhabu) und in dem Bjärföa-Ret (3f. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 59, Germ. Abt., 1939, 277—82). - I. Die Anfänge von Schleswig: Neben dem Wifingerplatz Haitzhabu muß schon im 9. Jh. „eine starke Bevölkerung friesischer, niederächsischer und rheinischer Kaufleute“ gesessen haben; sie gruppierte sich um die Kirche von Haddeby und ist „wahrscheinlich identisch“ mit Slieſthorp, dem späteren Sleaswif. II. Von dem Handelsplatz Birka auf Björkö im Mälarsee gingen die Stadtrechtsaufzeichnungen Schwedens aus; das Stadtrecht von Stockholm wurde nach ihm benannt. III. Bjärföa-Ret und das alte Schleswiger Stadtrecht: es ist Ende des 13., Anfang des 14. Jh.s entstanden im Anschluß an Uplandslagen und enthält verschiedene Rechtsschichten; große Ähnlichkeit besteht im Strafrecht mit dem alten Schleswiger Stadtrecht von ungefähr 1200, dem ein älterer Text des schonischen Rechts als Vorbild diente, vielleicht das von Birka oder Sigtuna.

G. Sch.-S.

Werner Trillmich, Siedlung und Wirtschaft im Isergebirgslande bis an die Schwelle des Industriezeitalters. Ein Beitrag zur kulturellen Gemeinschaft im gesamtchlesischen Raum (= Breslauer